



---

## Sachstand

---

## Gaspreise und Endverbraucher

## Gaspreise und Endverbraucher

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 104/16  
Abschluss der Arbeit: 8. Dezember 2016  
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr; Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>4</b>
2.1.	Zusammensetzung des Erdgaspreises	4
2.2.	Position des Bundes der Energieverbraucher	5
2.3.	Stellungnahme des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW)	6
2.4.	Verordnung zur transparenten Ausweisung staatlich gesetzter oder regulierter Preisbestandteile in der Strom- und Gasgrundversorgung	8
<b>3.</b>	<b>Recherchen im Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge</b>	<b>9</b>
<b>4.</b>	<b>Kurzstudie der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz</b>	<b>10</b>
<b>5.</b>	<b>Monitoringbericht 2016</b>	<b>11</b>
5.1.	Überblick über das Einzelhandelspreisniveau bei unterschiedlichen Vertragskategorien in ct/kWh	12
5.2.	Überblick über das Einzelhandelspreisniveau bei unterschiedlichen Vertragskategorien in Prozentzahlen	13
<b>6.</b>	<b>ANHANG</b>	<b>15</b>

## 1. Fragestellung

Es wurde die Frage gestellt, ob sich die gesunkenen Gasimportpreise in Deutschland auf die Endverbraucherpreise ausgewirkt hätten. In diesem Zusammenhang wurde auf eine von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN in Auftrag gegebene und vielfach in der Presse zitierte Kurzstudie von Dr. Steffen *Bukold/EnergyComment* vom 23. Dezember 2015<sup>1</sup> verwiesen. Es wurde um eine Einschätzung dieser Studie und des Themenkomplexes Gaspreise und Endverbraucher gebeten. Zudem wurde nach offiziellen Beratungsdokumenten des Bundestages zu diesem Thema und dieser Studie gefragt.

## 2. Vorbemerkung

In der bereits erwähnten Kurzstudie wird die Frage behandelt, wie sich die fallenden Importpreise für Erdgas auf die Verbrauchertarife auswirken. Sie kommt zu dem Ergebnis, die sinkenden Erdgaspreise seien nicht an die Verbraucher weitergegeben worden.<sup>2</sup> *Bukold* weist zudem darauf hin, dass lediglich 22% der Gasanbieter für das Jahr 2016 ihre Tarife senken wollten, und rät dem Verbraucher, zwischen den Anbietern zu wählen, um dadurch Kosten zu sparen.

Im GLOBAL ENERGY BRIEFING Nr.138 vom 14. September 2016 konstatiert *Bukold* nun **insgesamt sinkende Gaspreise**.<sup>3</sup>

### 2.1. Zusammensetzung des Erdgaspreises

Das *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)* betont, wie für andere Waren und Dienstleistungen, würden auch die Preise für Erdgas auf der Basis von Angebot und Nachfrage frei gebildet. Den Preisen lägen unterschiedliche Kostenbestandteile zu Grunde<sup>4</sup>; der Gaspreis für Haushaltskunden setze sich aus drei wesentlichen Bestandteilen zusammen:

- „Dem Preis für die Beschaffung sowie den Vertrieb des Gases,
- den Entgelten für die Netznutzung,
- sowie den sog. staatlich veranlassten Preisbestandteilen wie z.B. Steuern und Wegentgeltentgelte.

---

1 Bukold, Steffen (2015). Gaspreise 2015/2016: Wie stark profitieren Verbraucher von den gesunkenen Importpreisen? GLOBAL ENERGY BRIEFING Nr. 126. <http://www.energycomment.de/wp-content/uploads/2015/12/Gaspreistudie-Gr%C3%BCne-Bukold.pdf>

2 Bei der Erhebung von Gaspreisen wird zwischen privaten Haushalten, Gewerbekunden und der Industrie unterschieden. In diesem Sachstand werden die Privathaushalte berücksichtigt, da sich die Kurzstudie von Bukold (2015) ebenfalls mit Verbraucherpreisen für private Haushalte befasst.

3 Bukold, Steffen (2016). Kohle wird teurer – Comeback der Gaskraftwerke? 14. September 2016. Im: GLOBAL ENERGY BRIEFING Nr.138. <http://www.energycomment.de/kohle-wird-teurer-comeback-der-gaskraftwerke-geb-138/>

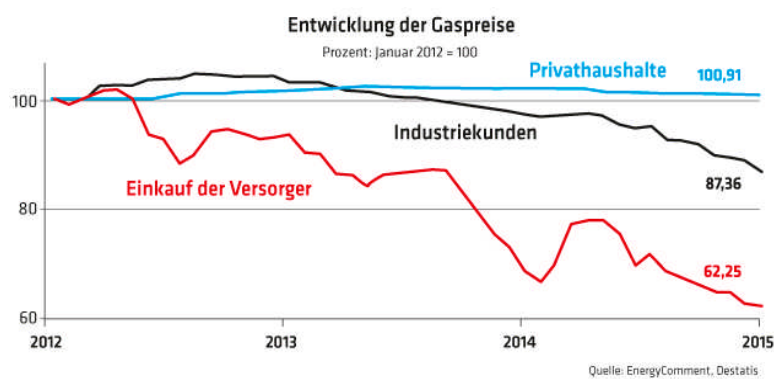
4 <https://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Konventionelle-Energietraeger/gas.html>

*Der Preis für die Beschaffung und den Vertrieb des Gases entsteht im Wettbewerb unter den Gasanbietern - er kann somit unterschiedlich hoch sein und wird auch als Wettbewerbsanteil bezeichnet. Die Entgelte für die Netznutzung und die staatlich veranlassten Preisbestandteile kann der Lieferant dagegen nicht beeinflussen.“<sup>5</sup>*

Das BMWi ergänzt, der Wettbewerbsanteil am Gaspreis habe im Jahr 2015 etwa 52,57 % betragen. Auf die Netzentgelte seien 21,72 % des Gaspreises entfallen und 25,71 % auf die staatlich veranlassten Preisbestandteile.<sup>6</sup> Auf die letzten beiden Komponenten habe der Gaslieferant keinen Einfluss. Zudem merkt das BMWi an, dass die Netzentgelte bundesweit nicht einheitlich hoch seien, da sie von den Kosten des jeweiligen Netzgebiets und dem jeweiligen Gasabsatz in diesem Gebiet abhängen würden.<sup>7</sup> Bukold (2015) führt hierzu erklärend aus, dass in den Stadtstaaten das Netzentgelt am niedrigsten ausfalle, da viele Verbraucher das Netz nutzen würden. In den Flächenländern sei dies entsprechend kostspieliger.

## 2.2. Position des Bundes der Energieverbraucher

Der Bund der Energieverbraucher mahnte ebenfalls noch am 20. März 2016 „Grundversorger senken Preise kaum“ und verwies auf Bukolds Studie (2015). Die nachfolgende Grafik zeigt den fallenden Gaseinkaufspreis für die Versorger und den kaum gesunkenen Gaspreis für private Haushalte, aber einen wesentlich stärker gesunkenen Gaspreis für Nicht-Haushaltskunden, für Industrie und Gewerbe:



Quelle: Bund der Energieverbraucher <sup>8</sup>

Im aktuellen *Monitoringbericht 2016* heißt es zum Gaspreis für **Nicht-Haushaltskunden** (Industrie, Gewerbe):

5 <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Energiemarkt-und-Verbraucherinformationen/preise,did=657906.html>

6 <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Energiemarkt-und-Verbraucherinformationen/preise,did=657906.html>

7 <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Energiemarkt-und-Verbraucherinformationen/preise,did=657906.html>

8 [http://www.energieverbraucher.de/de/preise\\_\\_312/](http://www.energieverbraucher.de/de/preise__312/)

*„Die Gaspreise für Nicht-Haushaltskunden (Industrie, Gewerbe) sind erheblich zurückgegangen. Da Abgaben/Steuern und Netzentgelte gleich geblieben sind, ist der Preisrückgang allein auf eine weitere Absenkung des vom Lieferanten beeinflussten Preisbestandteils (Beschaffung, Vertrieb, sonstige Kosten und Marge) zurückzuführen.“<sup>9</sup>*

Im *Monitoringbericht 2016* wird allerdings auch darauf hingewiesen, dass deutsche Haushaltskunden **im europäischen Vergleich** „leicht unterdurchschnittliche und deutsche Nicht-Haushaltskunden leicht überdurchschnittliche Gaspreise“ zahlen würden.<sup>10</sup>

### **2.3. Stellungnahme des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW)**

Der *Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW)* nimmt zur Studie von *Bukold (2015)* zur Entwicklung der Gaspreise am 28. Dezember 2015 wie folgt Stellung:

*„Die in dem Papier unterstellten niedrigen Beschaffungskosten sind in der Realität so nicht erzielbar. Der Autor wählt für seine Berechnungen faktisch die Preise im kurzfristigen Gashandel - dem so genannten Spotmarkt. Auf dem Spotmarkt werden Gasmengen gehandelt, die spätestens am nächsten oder übernächsten Tag geliefert werden müssen. Damit verlangt der Autor von den Gasversorgern, dass sie ihre gesamten Gasmengen erst wenige Tage vor der Lieferung an die Kunden einkaufen - eine Hochrisikostategie für die Unternehmen und die Verbraucher. Im kurzfristigen Handel wird üblicherweise nur eingekauft, um kurzfristige Schwankungen bei der Nachfrage nach Gas auszugleichen - beispielsweise um mehr Erdgas in einer kurzfristig auftretenden Kälteperiode zu beschaffen.“*

*Maßgeblich für den Gashandel sind auch aus Gründen der Versorgungszuverlässigkeit längerfristig gehandelte Gasmengen - so genannte Terminprodukte. Hier wird Erdgas längere Zeit im Voraus eingekauft. Die Preise auf diesem Markt sind wesentlich weniger stark gesunken als die Spotmarktpreise, die der Studienautor gewählt hat.“*

*Die Beschaffungskosten allein machen zudem nur einen Teil des Erdgaspreises für Haushaltskunden aus: Der Endkundenpreis hängt nur zu etwas mehr als der Hälfte von den Beschaffungskosten ab. Neben diesen Einkaufskosten für Erdgas setzt sich der Preis auch aus den Netzentgelten sowie den Steuern und Abgaben auf Erdgas zusammen. Die Netzentgelte entwickeln sich regional oft sehr unterschiedlich. Zum Teil sind steigende Netzentgelte für 2016 zu erwarten, die die Gaslieferanten dann in ihrer Kalkulation berücksichtigen müssen.“*

*Grundsätzlich gilt: Die Gaspreise bilden sich im Wettbewerb. Auf dem Gasmarkt hat sich ein intensiver Wettbewerb entwickelt: Die Verbraucher haben heute die Wahl zwischen zahlreichen alternativen Erdgas-Tarifen und Anbietern. In über 90 Prozent der Netzgebiete beliefern 31 oder mehr Gaslieferanten Letztverbraucher. Immer mehr Haushaltskunden in Deutschland*

---

9 S. 257, [http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Berichte/Energie-Monitoring-2016.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Berichte/Energie-Monitoring-2016.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

10 S. 257, [http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Berichte/Energie-Monitoring-2016.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Berichte/Energie-Monitoring-2016.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

---

*nutzen die Möglichkeit, ihren Energieversorger zu wechseln. Zudem steht Erdgas im Wärme-  
markt auch in einem Preis-Wettbewerb mit anderen Energieträgern wie zum Beispiel dem  
leichten Heizöl. Auch dies beeinflusst die Preisbildung."<sup>11</sup>*

Bukolds Entgegnung im Januar 2016 auf die Stellungnahme des BDEW lautet wie folgt:

*„Der BDEW“, so Bukold, „führt zwei Argumente an*

*1. Andere Kostenelemente wie z.B. Netzentgelte seien nicht angemessen berücksichtigt*

*Aber:*

*2014/2015 gab es bei diesen Elementen (Erdgassteuer, Netzentgelte etc.) keine nennenswerten  
Änderungen (Quelle: Bundesnetzagentur, enet u.a.); die prozentuale Verwässerung durch fixe  
Kostenelemente wurde bei der Berechnung natürlich berücksichtigt.*

*2016 steigen voraussichtlich die Netzentgelte im Net Connect-Germany-Marktgebiet (NCG),  
das West- und Süddeutschland abdeckt (im kleineren Gaspool-Gebiet gab es schon im Okto-  
ber 2015 eine Erhöhung); das kann aber die hohen Tarife in den Jahren 2014 und 2015 nicht  
rückwirkend erklären.*

*2. Spotmarktbeschaffung sei für Versorger unzumutbar bzw. zu riskant*

*Aber:*

*a) Die Studie vergleicht – wie leicht erkennbar ist – die Marge zwischen Haushaltstarif und  
Importpreis (BAFA), und nicht die Marge zwischen Haushaltstarif und Spotmarktpreis. In die  
Gestaltung der Importpreise fließen alle Kontrakttypen ein, also auch Terminpreise, Formel-  
preise, Spotmarktpreise, langfristig und kurzfristig vereinbarte Lieferungen.*

*b) In der Tat könnte ein Stadtwerk eine im Rückblick ungünstige Beschaffungsstrategie mit  
seinem Gashändler vereinbart haben, z.B. einen Festpreis über drei Jahre oder eine Orientie-  
rung am Preis des Terminkontraktes 2016, wie er im Jahr 2013 stand (vgl. Beispiel dazu in der  
Studie).*

*In diesem Fall steigt die Marge beim deutschen Gashändler ...,*

*...der sich über die günstigen aktuellen Importtarife oder Hubpreise eindeckt und dann zum  
hohen Festpreis weiterverkauft. Im umgekehrten Fall, also bei kurzfristiger Beschaffung, wan-  
dert die Marge zum Stadtwerk (Versorger), das billig zum aktuellen Preis einkauft, während  
der Gashändler unveränderte Margen hat. Da die Einkaufsstrategien von Akteur zu Akteur  
unterschiedlich sind und nicht veröffentlicht werden, spreche ich von der Margenausweitung*

---

11 <https://www.bdew.de/internet.nsf/id/20151228-ps-bdew-zu-aktueller-studie-zur-entwicklung-der-gaspreise-de>

*bei der deutschen Gaswirtschaft insgesamt, also Versorger und Händler. In der Summe ist das Ergebnis stets dasselbe: Die Gaswirtschaft profitiert auf Kosten der Verbraucher.“<sup>12</sup>*

#### **2.4. Verordnung zur transparenten Ausweisung staatlich gesetzter oder regulierter Preisbestandteile in der Strom- und Gasgrundversorgung**

Im Oktober 2014 trat die *Verordnung zur transparenten Ausweisung staatlich gesetzter oder regulierter Preisbestandteile in der Strom- und Gasgrundversorgung*<sup>13</sup> in Kraft, die u.a. die *Gasgrundversorgungsverordnung*<sup>14</sup> ergänzt. Hierdurch soll es dem Verbraucher nun ermöglicht werden, durch mehr Transparenz bei der Darstellung staatlich gesetzter oder regulierter Preisbestandteile in der Grundversorgung auch beim Gaspreis, die Preisgestaltung des örtlichen Grundversorgers besser bewerten zu können. Durch die transparente Preisdarstellung wird somit eine bessere Vergleichbarkeit der Preise hergestellt, was den Wettbewerb beleben soll.<sup>15</sup> Das *BMWi* stellt hierzu in einer Pressemitteilung klar, dass „*Änderungen solcher Bestandteile zu einer Neukalkulation des Grundversorgungspreises führen können und dies sogar müssen, sollten die staatlich veranlassenen Preisbestandteile sinken.*“<sup>16</sup> Der Grundversorger ist demgemäß verpflichtet, eventuelle Kostenreduzierungen **der staatlich gesetzten oder regulierten Preisbestandteile** an die Verbraucher weiterzugeben.<sup>17</sup>

Der *Bund der Energieverbraucher* erläutert mit Hinweis auf ein BGH-Urteil vom 28. Oktober 2015<sup>18</sup> insgesamt die Problematik der Durchsetzbarkeit des Rechts des Gasverbrauchers auf Preissenkung:

---

12 ENERGIEKUNDE: IMMER ZUFRIEDEN – NIEMALS BETRÜBT...? Veröffentlicht am 6. Januar 2016. <http://www.umwelt-energie-report.de/2016/01/energiekunde-immer-zufrieden-niemals-betruebt/>

13 BGBl. Teil I 2014, S. 1631. [http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl114s1631.pdf%27%5D#\\_\\_bgbl\\_\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl114s1631.pdf%27%5D\\_\\_1480931562068](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl114s1631.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl114s1631.pdf%27%5D__1480931562068)

Siehe auch BR-Drs. 402/14 sowie BR-PlPr. 926, S. 326C.

14 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz. BGBl. I 2006, 2391, 2396; zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.8.2016, BGBl. I 2016, 2034.

15 Vgl. BT-Drs. 18/7101. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sicherung der Energieversorgung und Energiesparmöglichkeiten für einkommensarme Haushalte. 17.12.2015. <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/071/1807101.pdf>

16 <http://www.bmwi.de/DE/Presse/pressemitteilungen,did=651274.html>

17 [http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2014/0401-0500/402-1-14.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2014/0401-0500/402-1-14.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

18 Siehe Urteile vom 28. Oktober 2015 – VIII ZR 158/11 und VIII ZR 13/12. <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2015-10&Seite=1&nr=72653&linked=pm&Blank=1>; Pressemitteilung. Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Preisanpassungsrecht der Energieversorgungsunternehmen im Bereich der Erdgasversorgung von Tarifkunden (Gasgrundversorgung).



*„Die Entwicklung der Großhandelspreise zeigt, dass sich die Einkaufspreise für die Gasversorger weiter verbilligen werden. Und im Januar 2016 haben sich die Gasbezugspreise für Industrie und Gasversorger nochmals deutlich verringert.*

*Alle Verbraucher stellen sich nun die berechtigte Frage, ob ihr Versorger nicht zu einer Senkung der Gastarife verpflichtet gewesen wäre. Wie können Verbraucher beweisen, dass der Gasbeschaffungspreis ihres Versorgers gesunken ist? Haben Sie ein Recht auf Preissenkungen auch in einem laufenden Vertragsverhältnis mit vereinbarten Preisen und festgeschriebenen Preisänderungsbedingungen? Und wie können Verbraucher dieses Recht durchsetzen? Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass Energieversorger Preissenkungen zeitnah und unverzüglich an die Verbraucher weitergeben müssen.*

*Selbst im BGH-Urteil vom 28. Oktober 2015 (Az. VIII ZR 158/11) wurde diese Verpflichtung der Versorger erneut betont (Rn. 98). Jedoch ist es faktisch unmöglich für Verbraucher, eine Einkaufspreissenkung des konkreten Versorgers zu beweisen. Der Hinweis auf insgesamt gesunkene Beschaffungskosten ist juristisch gesehen belanglos, weil jeder Versorger dies zunächst bestreiten wird. Oder er behauptet, die Zusatzgewinne für ein neues Firmengebäude anzusparen.*

*Eine Feststellungsklage von Verbraucherseite ist nahezu aussichtslos, weil der Vertreter des Unternehmens gesunkene Kosten vor Gericht bestreiten wird und der Verbraucher über keinerlei konkrete Zahlen verfügt. Eine Preiskürzung mit Hinweis auf die fehlende Billigkeit nach § 315 BGB und die Beweislast des Versorgers ist mit einem hohen Risiko verbunden.*

*Aufgrund der derzeitigen Rechtsprechung hat der Verbraucher also nur eine geringe Chance, sein verbrieftes Recht auf Preissenkung praktisch durchzusetzen.“<sup>19</sup>*

### **3. Recherchen im Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge**

Nach Recherchen im *Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge (DIP)* der 18. Wahlperiode wurde die Studie von *Bukold (2015)* im Plenum nicht thematisiert.

Thematisiert wurde im Plenum insbesondere die **Versorgungssicherheit**<sup>20</sup>, da Erdgas in Deutschland zu ca. 90 Prozent importiert wird. Die wichtigsten Herkunftsländer für Erdgas sind Russland

---

19 [http://www.energieverbraucher.de/de/preise\\_\\_312/](http://www.energieverbraucher.de/de/preise__312/)

20 Siehe hierzu u.a. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sicherung der Gasversorgung für Haushaltskunden und Reduzierung der Abhängigkeit. 13.10.2015. BT-Drs. 18/6314. <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/18/063/1806314.pdf>

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Absicherung der Erdgasversorgung für Haushaltskunden. 13.08.2015. BT-Drs. 18/5762. <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/18/057/1805762.pdf>

Unterrichtung durch die Bundesregierung. Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 62 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes Energie 2015: Ein wettbewerbliches Marktdesign für die Energiewende. 15.10.2015. <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/18/064/1806432.pdf>

(ca. 36 %) gefolgt von Norwegen (ca. 30 %) und den Niederlanden (ca. 22 %).<sup>21</sup> Aufgrund dieser hohen Importabhängigkeit ist die Gasversorgungssicherheit von besonderer Bedeutung.<sup>22</sup> Des Weiteren wurden „Auswirkungen und Risiken des Südlichen Gaskorridors“<sup>23</sup>, „Mögliche Folgekosten durch die Erweiterung der Erdgas-Ostseepipeline Nord Stream 2“<sup>24</sup> oder „Folgen der Ölpreisentwicklung“<sup>25</sup> im Plenum behandelt.

Fragen zu Gaspreisen beantwortet die Bundesregierung dahingehend, dass sie keine Prognosen zur zukünftigen Gaspreisentwicklung in Deutschland oder Europa erstelle<sup>26</sup> und der Gaspreis von Angebot und Nachfrage bestimmt werde.<sup>27</sup>

#### 4. Kurzstudie der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Eine Kurzstudie der *Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz (2016)* zur Preisentwicklung und zur Preisstruktur des Gasmarkts in Rheinland-Pfalz findet sich unter folgendem Link:

<https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/media239915A.pdf>

Die Studie analysiert angesichts sinkender Beschaffungskosten für die Versorger die Entwicklung der Endkundenpreise für den Zeitraum 2013 bis Anfang 2016. Sie stellt zudem das Einsparpotential der Kunden bei einem Versorgerwechsel dar.<sup>28</sup>

---

21 S. 34. Becker Büttner Held (2015). Möglichkeiten zur Verbesserung der Gasversorgungssicherheit und der Krisenvorsorge durch Regelungen der Speicher (strategische Reserve, Speicherverpflichtungen), einschließlich der Kosten sowie der wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Markt. Schlussbericht. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi). <https://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/Studien/moeglichkeiten-zur-verbesserung-der-gasversorgungssicherheit-und-der-krisenvorsorge-durch-regelungen-der-speicher,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

22 <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Konventionelle-Energietraeger/gas.html>

23 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Auswirkungen und Risiken des Südlichen Gaskorridors. 07.07.2016. BT-Drs. 18/9113. <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/18/091/1809113.pdf>

24 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Mögliche Folgekosten durch die Erweiterung der Erdgas-Ostseepipeline Nord Stream 2. 07.04.2016. BT-Drs. 18/8047. <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/18/080/1808047.pdf>

25 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Folgen der Ölpreisentwicklung. 22.03.2016. BT-Drs. 18/7954. <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/18/079/1807954.pdf>

26 BT-Drs. 18/8047. <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/18/080/1808047.pdf>; BT-Drs. 18/7954. <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/18/079/1807954.pdf>

27 BT-Drs. 18/8047. <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/18/080/1808047.pdf>

28 <https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/media239915A.pdf>

Im Laufe der Liberalisierung des Gasmarktes wurde den Gaskunden die Möglichkeit eingeräumt, den Anbieter zu wählen. Das Einsparpotenzial der Verbraucher durch das Wechseln des Gasversorgers wird derzeit noch nicht ausreichend genutzt. Laut einem Artikel des *Focus* vom 11. Februar 2016 äußern sich Udo Sieverding von der *Verbraucherzentrale NRW* und der *Präsident des Bundeskartellamts*, Andreas Mundt, wie folgt:

*"Viele Gasversorger setzen auf die Unwissenheit oder Trägheit ihrer Kunden", kritisiert Udo Sieverding von der Verbraucherzentrale NRW. Der Bundesverband der Verbraucherzentralen (vzbv) forderte Ende 2015 sogar einen kritischen Blick der Bundesbehörden auf die Gaspreisgestaltung.*

*Das wäre aber ein Bärendienst für die Verbraucher, sagt der Kartellamtschef: «Eine Deckelung der Gaspreise über die Missbrauchsaufsicht würde die Bemühungen von alternativen Gaslieferanten, Kunden über günstigere Preise zum Wechsel zu bewegen, wieder erlahmen lassen", sagt Mundt.*<sup>29</sup>

Nach Angaben des *Sondergutachtens der Monopolkommission gemäß § 62 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes* „Energie 2015: Ein wettbewerbliches Marktdesign für die Energiewende“<sup>30</sup> ist eine Wettbewerbsbelebung auf dem Gasmarkt feststellbar.

## 5. Monitoringbericht 2016

In der aktuellen Fassung des *Monitoringberichts* vom 30. November 2016<sup>31</sup>, der jährlich von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zum Strom- und Gasmarkt herausgegeben wird, wird konstatiert, bei der Betrachtung der Haushaltskundenpreise über die letzten zehn Jahre hinweg (2006 bis 2016) sei festzustellen, dass die Belieferung im Rahmen eines Grundversorgungsvertrages die teuerste Belieferungsart darstelle. Insgesamt sei der Gaspreis für Kunden in der Grundversorgung im Laufe der letzten zehn Jahre um knapp 14 Prozent gestiegen. Gaskunden die im Rahmen eines Vertrag mit dem Grundversorger außerhalb der Grundversorgung beliefert worden seien sowie Gaskunden, die von einem Lieferanten beliefert worden seien, der nicht der örtliche Grundversorger gewesen sei, hätten auf sehr stabile Gaspreise vertrauen können. Hier habe der Preisanstieg in den letzten acht Jahren unter zwei Prozent gelegen.<sup>32</sup>

---

29 Kein Grund zur Freude. Erzwungener Wettbewerb im Gasmarkt - jeder vierte Kunde verschenkt Geld. 11.02.2016. [http://www.focus.de/immobilien/energiesparen/zehn-jahre-freier-gasmarkt-wenig-grund-zur-freude-jeder-vierte-steckt-im-teuren-vertrag-fest\\_id\\_5275668.html](http://www.focus.de/immobilien/energiesparen/zehn-jahre-freier-gasmarkt-wenig-grund-zur-freude-jeder-vierte-steckt-im-teuren-vertrag-fest_id_5275668.html)

30 BT-Drs. 18/6432. <http://dip21.bundestag.btg/dip21/btd/18/064/1806432.pdf>

31 [http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Berichte/Energie-Monitoring-2016.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Berichte/Energie-Monitoring-2016.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

32 [http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Berichte/Energie-Monitoring-2016.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Berichte/Energie-Monitoring-2016.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

Laut § 36 Abs. 1 *Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)*<sup>33</sup> besteht eine Grundversorgungspflicht. Der „Grundversorger ist jeweils der Anbieter, der die meisten Haushaltskunden in einem bestimmten Netzgebiet beliefert. In der Regel sind das die kommunalen Versorgungsunternehmen, also die Stadtwerke. Der Grundversorger ist gesetzlich verpflichtet, jedem Haushaltskunden Strom und Gas zu den festgelegten Bedingungen und Preisen zu liefern.“<sup>34</sup> Die Vertragsinhalte werden durch die *Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)*<sup>35</sup> bestimmt. Das Bayerische Verbraucherportal des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz erläutert:

*„Im Rahmen der Sonderversorgung<sup>36</sup> können sich die Kunden ihren Anbieter frei aussuchen und mit diesem einen Sonderversorgungsvertrag abschließen. Der Anbieter ist - anders als im Rahmen der Grundversorgung - nicht zum Vertragsschluss verpflichtet. Die Vertragsinhalte werden zudem nicht durch Rechtsverordnungen bestimmt, sondern durch die individuellen Vereinbarungen bzw. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters.“<sup>37</sup>*

Für Verbraucher besteht ein Wahlrecht zwischen Grund- und Sonderversorgung. Der Verbraucher kann zwischen einem Grundversorgungsvertrag wählen, einem Vertrag mit dem Grundversorger außerhalb der Grundversorgung (sog. Sondervertrag beim Grundversorger) und einem Vertrag bei einem Lieferanten, der nicht der örtliche Grundversorger ist.

### **5.1. Überblick über das Einzelhandelspreisniveau bei unterschiedlichen Vertragskategorien in ct/kWh**

Der *Monitoringbericht 2016* benennt den aktuellen Anteil der Vertragskategorien bei Haushaltskunden:

*„Bei der Betrachtung der mengenmäßigen Belieferungsstruktur der Haushaltskunden im Jahr 2015 zeigt sich, dass die Mehrheit der Haushaltskunden (54 Prozent) durch den lokalen Grundversorger im Rahmen eines Vertrags außerhalb der Grundversorgung<sup>38</sup> mit einer Gasabgabemenge von 122,4 TWh beliefert wird (Vorjahr 57 Prozent bzw. 116 TWh). Knapp ein Viertel der Haushaltskunden (23,5 Prozent) wird im Rahmen der Grundversorgung mit einer Gasabgabemenge von 53,3 TWh beliefert (Vorjahr 24 Prozent bzw. 49,8 TWh). Der Anteil der Haushaltskunden, die durch einen Lieferanten, der nicht örtlicher Grundversorger ist beliefert*

---

33 BGBl I 2005, 1970 (3621); Zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.10.2016 I 2258.

34 Das Bayerische Verbraucherportal. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. [http://www.vis.bayern.de/energie/markt\\_preise/preiserhoehungen.htm](http://www.vis.bayern.de/energie/markt_preise/preiserhoehungen.htm)

35 BGBl. I 2006 S. 2391, 2396; zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.8.2016 I 2034.

36 Vertrag mit dem Gasversorger außerhalb der Grundversorgung.

37 [http://www.vis.bayern.de/energie/markt\\_preise/preiserhoehungen.htm](http://www.vis.bayern.de/energie/markt_preise/preiserhoehungen.htm)

38 Auch als *Sondervertrag* beim Grundversorger bezeichnet.

werden, ist zum wiederholten Male gestiegen und beträgt nun 22,4 Prozent bei einer Gasabgabemenge in Höhe von 50,8 TWh (Vorjahr 19 Prozent bzw. 38,3 TWh).<sup>39</sup>

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über das durchschnittliche Einzelhandelspreisniveau für Haushaltskunden mit einem Grundversorgungsvertrag, einem Vertrag mit dem Grundversorger außerhalb der Grundversorgung (sog. Sondervertrag beim Grundversorger) und einem Vertrag bei einem Lieferanten, der nicht der örtliche Grundversorger ist. Als Beispiel wird der durchschnittliche, mengengewichtete Preise für Haushaltskunden je Vertragskategorie unterhalb von 5.556 kWh im Jahr in ct/kWh dargestellt (Stand: 1. April 2016). Deutlich wird hier das Einsparpotenzial des Verbrauchers bei einem Anbieterwechsel:

Preisbestandteil	Grundversorgungsvertrag	Vertrag beim Grundversorger außerhalb Grundversorgung	Vertrag bei einem Lieferanten, der nicht der örtliche Grundversorger ist
Durchschnittlicher Preisbestandteil für Energiebeschaffung, Vertrieb, sonstige Kosten und Marge	4,52	4,21	3,68
Durchschnittliches Netzentgelt inklusive vorgelagerter Netzkosten	2,03	1,97	2,02
Durchschnittliches Entgelt für Abrechnung	0,47	0,35	0,31
Durchschnittliches Entgelt für Messung	0,13	0,12	0,09
Durchschnittliches Entgelt für Messstellenbetrieb	0,44	0,37	0,30
Durchschnittliche Konzessionsabgabe	0,42	0,03	0,03
Derzeitige Gassteuer	0,55	0,55	0,55
Durchschnittliche Umsatzsteuer	1,63	1,45	1,33
Gesamt	10,19	9,05	8,31

Quelle: Monitoringbericht 2016.<sup>40</sup>

## 5.2. Überblick über das Einzelhandelspreisniveau bei unterschiedlichen Vertragskategorien in Prozentzahlen

Die folgende Tabelle zeigt die Anteile der mengengewichteten Preisbestandteile für Haushaltskunden je Vertragskategorie unterhalb von 5.556 kWh im Jahr (Stand 1. April 2016) in Prozentzahlen:

39 S. 327. [http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Berichte/Energie-Monitoring-2016.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Berichte/Energie-Monitoring-2016.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

40 S. 346. [http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Berichte/Energie-Monitoring-2016.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Berichte/Energie-Monitoring-2016.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Preisbestandteil	Grundversorgungs- vertrag	Vertrag beim Grundversorger außerhalb Grundversorgung	Vertrag bei einem Lieferanten, der nicht der örtliche Grundversorger ist
Durchschnittlicher Preisbestandteil für Energiebeschaffung, Vertrieb, sonstige Kosten und Marge	44,3%	46,5%	44,3%
Durchschnittliches Netzentgelt inklusive vorgelagerter Netzkosten	19,9%	21,8%	24,2%
Durchschnittliches Entgelt für Abrechnung	4,6%	3,8%	3,7%
Durchschnittliches Entgelt für Messung	1,3%	1,4%	1,1%
Durchschnittliches Entgelt für Messstellenbetrieb	4,3%	4,0%	3,7%
Durchschnittliche Konzessionsabgabe	4,2%	0,4%	0,4%
Derzeitige Gassteuer	5,4%	6,1%	6,6%
Durchschnittliche Umsatzsteuer	16,0%	16,0%	16,0%
Gesamt	100%	100%	100%

Quelle: Monitoringbericht 2016.<sup>41</sup>

Im aktuellem *Monitoringbericht 2016* wurden nun erstmalig Daten der Gaslieferanten zu durchgeführten Vertragswechseln von Haushaltskunden erhoben, die auf Betreiben des Kunden erfolgt sind: „Insgesamt betrug die Anzahl der Vertragswechsel 480.815, die Wechselmenge bezifferte sich auf ca. 12,03 TWh. Daraus ergeben sich eine anzahl- und mengenbezogene Vertragswechselquote von 4,09 bzw. 5,31 Prozent.“<sup>42</sup>

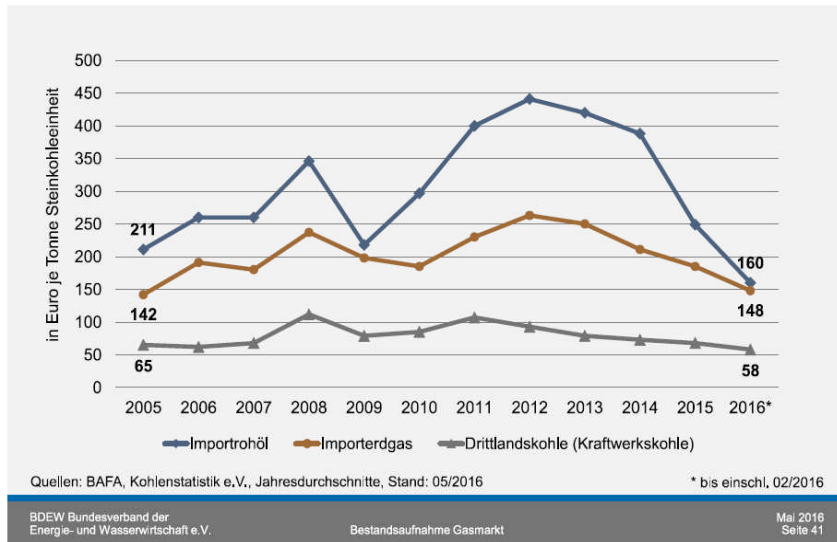
\* \* \*

41 S. 347. [http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Berichte/Energie-Monitoring-2016.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Berichte/Energie-Monitoring-2016.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

42 S. 330. [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/DatenaustauschUndMonitoring/Monitoring/Monitoringbericht2016.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/DatenaustauschUndMonitoring/Monitoring/Monitoringbericht2016.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

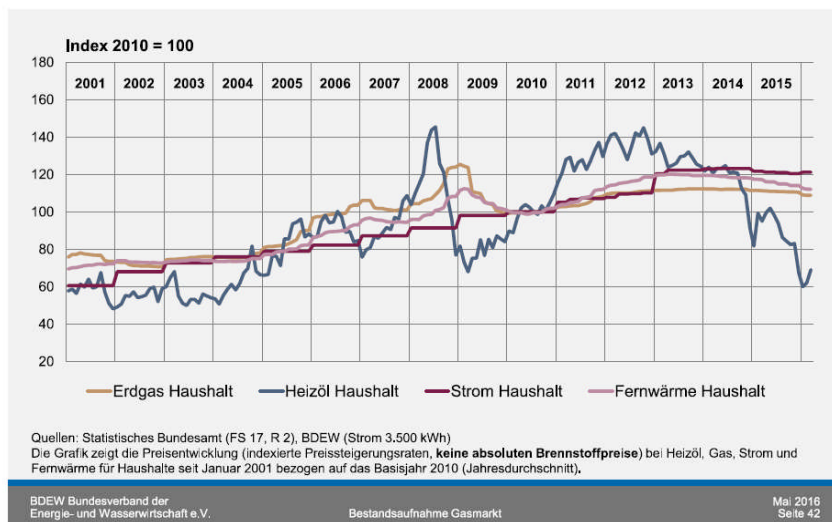
6. ANHANG

Entwicklung ausgewählter Energiepreise



Quelle: BDEW (2016).<sup>43</sup>

Entwicklung der Energiepreise für Haushalte

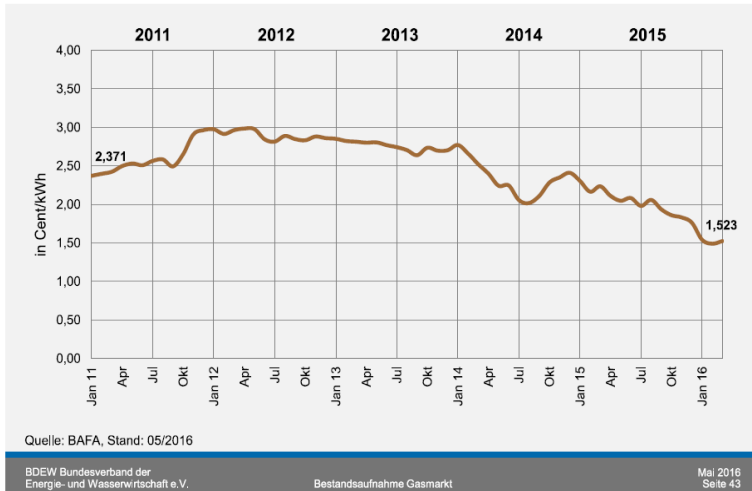


Quelle: BDEW (2016).<sup>44</sup>

43 [https://www.bdew.de/internet.nsf/id/68A14036DE2D1F56C1257E8300301578/\\$file/Foliensatz\\_Bestandsaufnahme\\_Gasmarkt\\_2016-06-02.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/68A14036DE2D1F56C1257E8300301578/$file/Foliensatz_Bestandsaufnahme_Gasmarkt_2016-06-02.pdf)

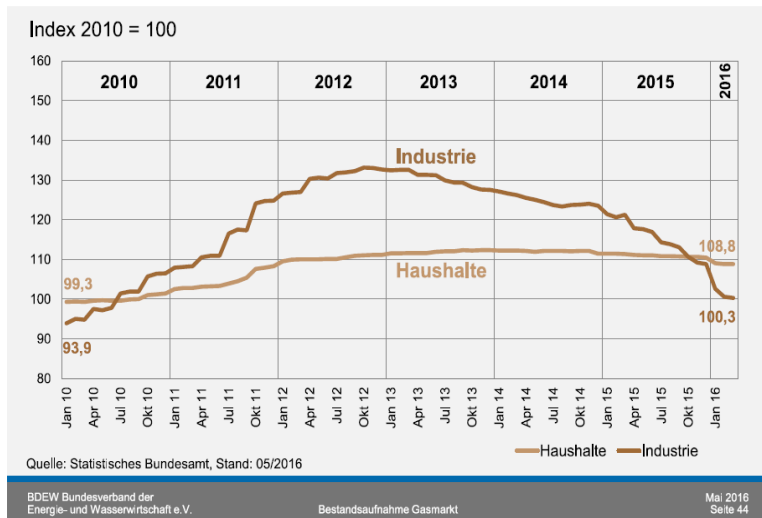
44 [https://www.bdew.de/internet.nsf/id/68A14036DE2D1F56C1257E8300301578/\\$file/Foliensatz\\_Bestandsaufnahme\\_Gasmarkt\\_2016-06-02.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/68A14036DE2D1F56C1257E8300301578/$file/Foliensatz_Bestandsaufnahme_Gasmarkt_2016-06-02.pdf)

### BAFA-Grenzübergangspreise für Erdgas



Quelle: BDEW (2016).<sup>45</sup>

### Gaspreisentwicklung für Haushalte und Industrie



Quelle: BDEW (2016).<sup>46</sup>

45 [https://www.bdew.de/internet.nsf/id/68A14036DE2D1F56C1257E8300301578/\\$file/Foliensatz\\_Bestandsaufnahme\\_Gasmarkt\\_2016-06-02.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/68A14036DE2D1F56C1257E8300301578/$file/Foliensatz_Bestandsaufnahme_Gasmarkt_2016-06-02.pdf)

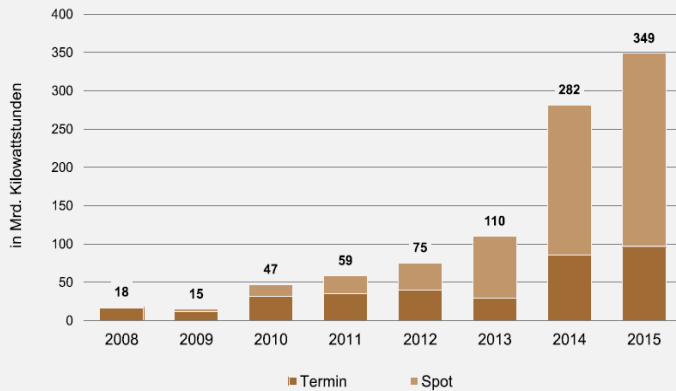
46 [https://www.bdew.de/internet.nsf/id/68A14036DE2D1F56C1257E8300301578/\\$file/Foliensatz\\_Bestandsaufnahme\\_Gasmarkt\\_2016-06-02.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/68A14036DE2D1F56C1257E8300301578/$file/Foliensatz_Bestandsaufnahme_Gasmarkt_2016-06-02.pdf)



## Erdgashandel



Entwicklung der EEX-Handelsvolumina



Quelle: EEX, Stand 01/2016

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Bestandsaufnahme Gasmarkt

Mai 2016  
Seite 49

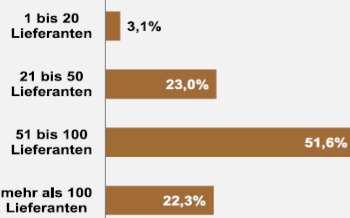
Quelle: BDEW (2016).<sup>47</sup>

## Hohe Anbietervielfalt im Gasmarkt



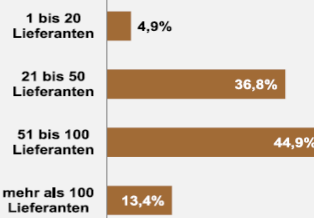
Anteil der Netzgebiete, in den die dargestellte Anzahl von Lieferanten tätig ist:

### Alle Letztverbraucher (2014)



In mehr als 95 Prozent aller Netzgebiete können Erdgaskunden (alle) aus mehr als 20 Lieferanten auswählen! In knapp drei Viertel aller Netzgebiete sind mehr als 50 Lieferanten tätig.

### Haushaltskunden (2014)



In knapp 95 Prozent aller Netzgebiete können Haushaltskunden aus mehr als 20 Lieferanten auswählen! In knapp 60 Prozent aller Netzgebiete sind mehr als 50 Lieferanten tätig.

Quelle: Bundesnetzagentur (Monitoringbericht 2015)

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Bestandsaufnahme Gasmarkt

Mai 2016  
Seite 51

Quelle: BDEW (2016).<sup>48</sup>

47 [https://www.bdew.de/internet.nsf/id/68A14036DE2D1F56C1257E8300301578/\\$file/Foliensatz\\_Bestandsaufnahme\\_Gasmarkt\\_2016-06-02.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/68A14036DE2D1F56C1257E8300301578/$file/Foliensatz_Bestandsaufnahme_Gasmarkt_2016-06-02.pdf)

48 [https://www.bdew.de/internet.nsf/id/68A14036DE2D1F56C1257E8300301578/\\$file/Foliensatz\\_Bestandsaufnahme\\_Gasmarkt\\_2016-06-02.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/68A14036DE2D1F56C1257E8300301578/$file/Foliensatz_Bestandsaufnahme_Gasmarkt_2016-06-02.pdf)